

ANFORDERUNGEN an eine TEILMOBILE SCHLACHTANLAGE und deren BETRIEB

als ERWEITERUNG einer bestehenden ZULASSUNG ALS SCHLACHTHOF gemäß der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung

Allgemeines:

- Dieses Merkblatt bezieht sich auf Erweiterungsanträge für Schlachthofzulassungen hinsichtlich Schlachtung am tierhaltenden Betrieb mittels einer mobilen Schlachtanlage; der stationäre Schlachthof benötigt jedenfalls sämtliche für eine Zulassung erforderlichen Voraussetzungen.
- Ausgegangen wird von jeweils einer Einzelschlachtung, d.h. je Schlachtdurchgang jeweils nur ein Schlacht tier, wobei lediglich die Lebendtieruntersuchung, die Ruhigstellung und Fixierung des Schlacht tieres, die Betäubung und Entblutung mobil „vor Ort“ stattfinden, die weiteren Tätigkeiten der Schlachtung aber im stationären Teil des Schlachthofes stattfinden.
- Das Merkblatt bezieht sich aber nicht auf Projekte, die unter „Weideschlachtung“ und Betäubung/Tötung mittels Kugelschuss fallen, da dafür die Anforderungen hinsichtlich Fixierung des Schlacht tieres und Sicherheit von Personen andere sein können als etwa bei Bolzenschussbetäubung.
- Im Fokus dieses Merkblattes steht die Schlachtung eines Rindes, was die Beantragung einer Zulassung für Schlachtung anderer Tierarten aber nicht ausschließt. In diesem Fall sind die hier festgelegten Anforderungen sinngemäß anzuwenden.
- Das Merkblatt kann die Beschäftigung mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht ersetzen, siehe die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004.
- Die konkrete Zulassung hängt von vielen Faktoren ab, sodass aus untenstehenden Ausführungen keine Zusage einer Zulassung abgeleitet werden darf.
- Bei Antragstellung ist eine möglichst genaue Beschreibung gemäß der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung erforderlich.
- Der Schlachthofbetreiber wird auch explizit auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und auf die Verantwortlichkeit hinsichtlich des Personenschutzes hingewiesen.

Anforderungen aus Sicht des Tierschutzes

- Vor der Betäubung ist das zu schlachtende Tier zu fixieren und ruhig zu stellen (um eine sichere und schonende Betäubung zu gewährleisten). Hingewiesen wird auf die Tierschutz-Schlachtverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.
- Die Fixiereinrichtung kann entweder vom Schlachthofunternehmer mobil zum tierhaltenden Betrieb mitgebracht werden oder aber vor Ort vorhanden sein. In diesem Fall muss der Schlachthofbetreiber die Verfügungsgewalt über die Fixiereinrichtung innehaben.

- In jedem Fall aber trägt der Schlachthofunternehmer die Verantwortung für die Eignung und Funktionsfähigkeit der Fixiereinrichtung. Er bestimmt daher auch die Art der Fixiereinrichtung. Diese wird im Zulassungsverfahren zum Teil des zugelassenen Schlachthofes.
- Vor der Schlachtung ist das zu schlachtende Tier zu betäuben. Die möglichen Betäubungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung.
- Der Schlachthofunternehmer entscheidet über das verwendete Betäubungsverfahren.
- Der Schlachthofunternehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.
- Am Betäubungsplatz ist ein funktionsbereites Betäubungsgerät in Reserve bereit zu halten.
- Die Tötung des Tieres erfolgt durch Blutentzug.
- Die maximale Dauer zwischen Betäubung und Entblutung ist im Zusammenhang mit der Leitlinie für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung entsprechend der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 als Schlüsselparameter festzulegen.

Anforderungen aus Sicht der Hygiene / LMSVG

- Das zu schlachtende Tier ist vor der Betäubung einer amtlichen tierärztlichen Untersuchung zu stellen, wofür ein geeigneter Untersuchungsplatz erforderlich ist (Fixierung des Tieres, Licht,...).
- Der mobile Teil der Schlachtanlage hat die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und ggf. der Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung zu erfüllen (Reinigbarkeit, Desinfizierbarkeit,...)
- Der mobile Teil der Schlachtanlage ist für jede Schlachtung frisch zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Entblutung hat ausschließlich im zugelassenen (mobilen) Teil der Schlachtanlage stattzufinden und keinesfalls unter freiem Himmel.
- Das Blut wird zur Gänze aufgefangen und mit dem Tierkörper gemeinsam in den stationären Schlachthof verbracht, weil es dort entweder als Lebensmittel zu verwenden oder entsprechend der TNP-Regelungen zu entsorgen ist.
- Am Entbluteplatz ist ein geeignetes Handwaschbecken mit vorgemischtem Warmwasser und eine entsprechende Einrichtung für eine hygienische Händereinigung (Seife, Desinfektion Einweghandtuch) vorhanden.
- Zur Durchführung einer sauberen Entblutung mit Zwei-Messer-Technik müssen ausreichend saubere und sterilisierte Messer zur Verfügung stehen (Messerkorb mit sauberen sterilisierten Messern oder ein Sterilisationsbecken oder eine alternative Methode).
- Unmittelbar nach der Entblutung erfolgt der Transport des Tierkörpers in den stationären Teil des Schlachthofes, sodass die weiteren Arbeiten ohne ungerechtfertigte Verzögerung von statten gehen. Als Richtwert wird eine max. Dauer zwischen Betäubung und Entweidung von einer Stunde angesehen.
- Am stationären Teil des Schlachthofes wird der Tierkörper unverzüglich auf saubere Art und Weise direkt in den Schlachtraum verbracht (ohne Bodenberührung, nicht über eine Freifläche,...)

Sonstige (rechtliche) Anforderungen

- Die Antragstellung erfolgt durch den Schlachthofunternehmer an den Landeshauptmann, allenfalls im Wege der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- Für den Fall, dass die Fixiereinrichtung nicht mobil, sondern jeweils vor Ort vorhanden ist, sind im Antragsprojekt jene tierhaltenden Betriebe zu benennen, für welche eine Schlachtzulassung vor Ort beantragt wird. In diesem Fall ist für jeden tierhaltenden Betrieb die Art der vorhandenen Fixiereinrichtung zu beschreiben.
- Die Zulassung kann sich nur auf die konkret benannten tierhaltenden Betriebe beziehen.
- Jede Schlachtung ist rechtzeitig (drei Werktage davor) beim zuständigen amtlichen Tierarzt anzumelden und dabei ein konkreter Zeitpunkt zu vereinbaren.
- Die Schlachtungstätigkeiten (Betäubung und Entblutung) in der mobilen Schlachtanlage dürfen nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden. Die dafür anfallenden Gebühren fallen dem Schlachthofunternehmer zur Last.